

Zuzahlungsbeträge für die Abgabe von Heilmitteln ab 1. Oktober 2021

Für einzelne Heilmittelleistungen, die in Arztpraxen erbracht und abgerechnet werden, sind nach § 32 Abs. 2 SGB V von Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu den Kosten der Heilmittel entsprechende Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungen wurden auf der Grundlage der ab 1. August 2021 geltenden bundeseinheitlichen Heilmittelpreise neu festgesetzt.

Gebührenordnungsposition (GOP) des EBM, Leistungsbeschreibung (lt. Codierungstabelle der KBV)	vom Patienten einzubehaltende Zuzahlungsbeträge PK, EK, BVFG, BPOL, Ausländ. Sozialversicherungsabkommen	Kennzeichnung bei Zuzahlungsbefreiung nur für u.g. Personenkreis
30300 Sensomotorische Übungsbehandlung (Einzelbehandlung)	4,25 EUR	30300A
30301 Sensomotorische Übungsbehandlung (Gruppenbehandlung)	1,50 EUR	30301A
30400 Massagetherapie	1,95 EUR	30400A
30402 Unterwasserdruckstrahlmassage	3,04 EUR	30402A
30410 Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	2,67 EUR	30410A
30411 Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	1,20 EUR	30411A
30420 Krankengymnastik (Einzelbehandlung)	2,67 EUR	30420A
30421 Krankengymnastik (Gruppenbehandlung)	1,20 EUR	30421A

Von den Zuzahlungen befreit sind Versicherte:

- die das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben,
- die eine **gültige Bescheinigung** ihrer Krankenkasse **über Zuzahlungsbefreiung** vorlegen,
- **der folgenden Kostenträger:**
Sozialhilfeträger/Jugendämter, Asylbewerber (mit eingeschränktem Leistungsanspruch auf Krankenbehandlungsschein), Postbeamtenkrankenkasse A, Bundeswehr, Heilfürsorge Polizei, Heilfürsorge Feuerwehr, Justizvollzugsanstalten, BVG, BEG.

Bei diesem Versichertenkreis sind die o.g. GOPen mit „A“ (z.B. 30400A) zu kennzeichnen! Nur im Fall der Kennzeichnung kann gewährleistet werden, dass kein Einbehalt der Zuzahlungen vom ärztlichen Honorar erfolgt.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass Regelungen, die bei der Versorgung mit Heilmitteln (sowie mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln) eine Zuzahlung der Versicherten vorsehen, bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung keine Anwendung finden (Mutterschafts-Richtlinien, Punkt G).

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verordnungen
> Heilmittel

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –

Arzneimittel-Verordnungen während der Covid-19-Krise – eine Analyse am Beispiel der sächsischen HNO-Ärzte

Bereits Ende vergangenen Jahres veröffentlichte die Techniker Krankenkasse Zahlen zum deutlichen Rückgang der Antibiotika-Verordnungen im Frühjahr 2020 während des Covid-19-bedingten Lockdowns. Es wurden 43 Prozent weniger Tagesdosen je versichertem Erwerbstätigen verordnet. Die Betrachtung allein der verordneten Antibiotika-Tagesdosen sagt jedoch wenig über das tatsächliche Verordnungsgeschehen in den Praxen während der Corona-Pandemie aus. Dieses soll im Folgenden am Beispiel der sächsischen HNO-Ärzte genauer analysiert werden.

Im Jahr 2019 wurden in sächsischen HNO-Praxen am häufigsten Mittel zur Behandlung von Allergien verordnet, namentlich Therapieallergene (entsprach ca. 30 Prozent aller durch HNO-Ärzte im Jahr 2019 verordneten Tagesdosen (DDD)) sowie Rhinologika (Corticoide sowie Sympathomimetika, zusammen ebenfalls ca. 30 Prozent der DDD). Verordnungen des Antivertiginosums Betahistin umfassten rund 10 Prozent der DDD. Darüber hinaus waren etwa 15 Prozent der verordneten Packungen Antibiotika. Aus diesem Verordnungsspektrum sollen die Antibiotika-Verordnungen sowie Verordnungen von Therapieallergenen und Corticoiden in nasalen Zubereitungen genauer betrachtet werden.

Entwicklung der Fallzahlen

Es wurde die Situation in 150 sächsischen HNO-Praxen analysiert, welche in allen Quartalen der Jahre 2018 bis 2020 tätig waren. Betrachtet man die Fallzahlen dieser zwölf Quartale, wurden sowohl 2018 als auch 2019 in den ersten beiden Quartalen überdurchschnittlich viele Patienten behandelt (5,1 bis 6,7 Prozent über mittlerer Fallzahl), während im dritten und vierten Quartal etwas weniger Patienten behandelt wurden. Für das Corona-Jahr 2020 ergibt sich das folgende Bild: während die Fallzahlen im ersten Quartal noch über dem Durchschnitt lagen, war im zweiten Quartal ein starker Einbruch zu verzeichnen (-10,3 Prozent). Im dritten Quartal 2020 lagen die Fallzahlen 3,4 Prozent unter dem Durchschnitt und damit in der Größenordnung des dritten Quartals 2018. Im vierten Quartal 2020 wurden wieder weniger Patienten behandelt (-7,7 Prozent). Zwischen den einzelnen Praxen gab es deutliche Unterschiede. So war bei einigen Praxen 2020 kein Rückgang der Fallzahlen zu beobachten. Dennoch war eine Verschiebung zu niedrigeren Fallzahlen im zweiten bis vierten Quartal 2020 für die meisten Praxen erkennbar.

Die für die sächsischen HNO-Ärzte beschriebene Situation passt zu den Zahlen aus dem Zi-Trendreport zur Leistungsanspruchnahme während der Covid-Krise. Dieser beschreibt einen starken Rückgang der Inanspruchnahme vertragsärztlicher und vertragspsychotherapeutischer Leistungen mit Beginn der Covid-19-Krise Anfang März 2020, die sich erst ab Ende Mai wieder normalisierte. Im Juni 2020 kam es zu Nachholeffekten, die sich im dritten Quartal 2020 jedoch nicht fortsetzten. Mit dem zweiten Lockdown ab November 2020 haben die Fallzahlen erneut nachgegeben.

Deutlicher Rückgang der Antibiotika-Verordnungen

Bei den Antibiotika bestand bereits in den letzten Jahren die Tendenz zu weniger Verordnungen: während 2018 in sächsischen HNO-Praxen noch 56,8 Packungen je 1.000 Patienten verordnet wurden, gingen die Antibiotika-Verordnungen 2019 auf 50,9 Packungen je 1.000 Patienten zurück. 2020 war ein weiterer deutlicher Rückgang auf 36,8 Packungen je 1.000 Patienten zu verzeichnen (► **Abbildung 1**).

Der Effekt war bei allen Praxen sichtbar und besonders stark im zweiten und vierten Quartal ausgeprägt. Hier gingen die Antibiotika-Verordnungen im Vergleich zu 2018 im Schnitt um ca. 45 Prozent zurück, bei einzelnen Praxen sogar um mehr als 80 Prozent (► **Abbildung 2**).

Hinsichtlich der Wirkstoffauswahl ergaben sich im Vergleich zu 2019 keine wesentlichen Unterschiede (► **Abbildung 3**). Weiterhin verordneten HNO-Ärzte vorrangig Cephalosporine, deren Anteil jedoch zugunsten der Penicilline leicht reduziert wurde. Der Anteil der Fluorchinolone ging von 3,4 Prozent auf 3,0 Prozent zurück, was aufgrund des Nebenwirkungspotentials begründenswert ist.



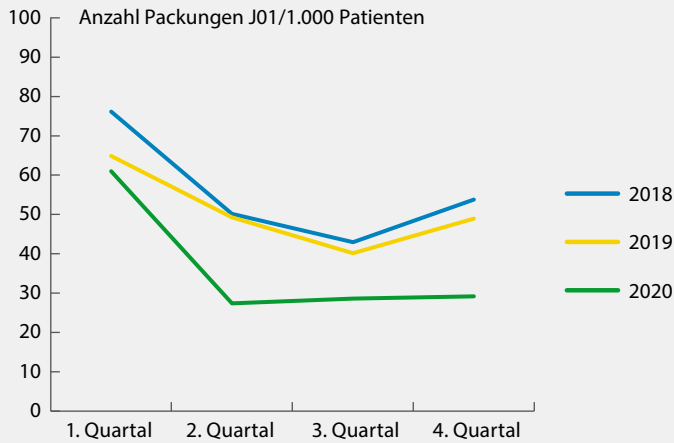


Abbildung 1
Antibiotika-Verordnungen in sächsischen HNO-Praxen bezogen auf die Fallzahlen im Verordnungsquartal

Antibiotika-Verordnung (Δ Packungen/1.000 Patienten im Vergleich zu 2018)

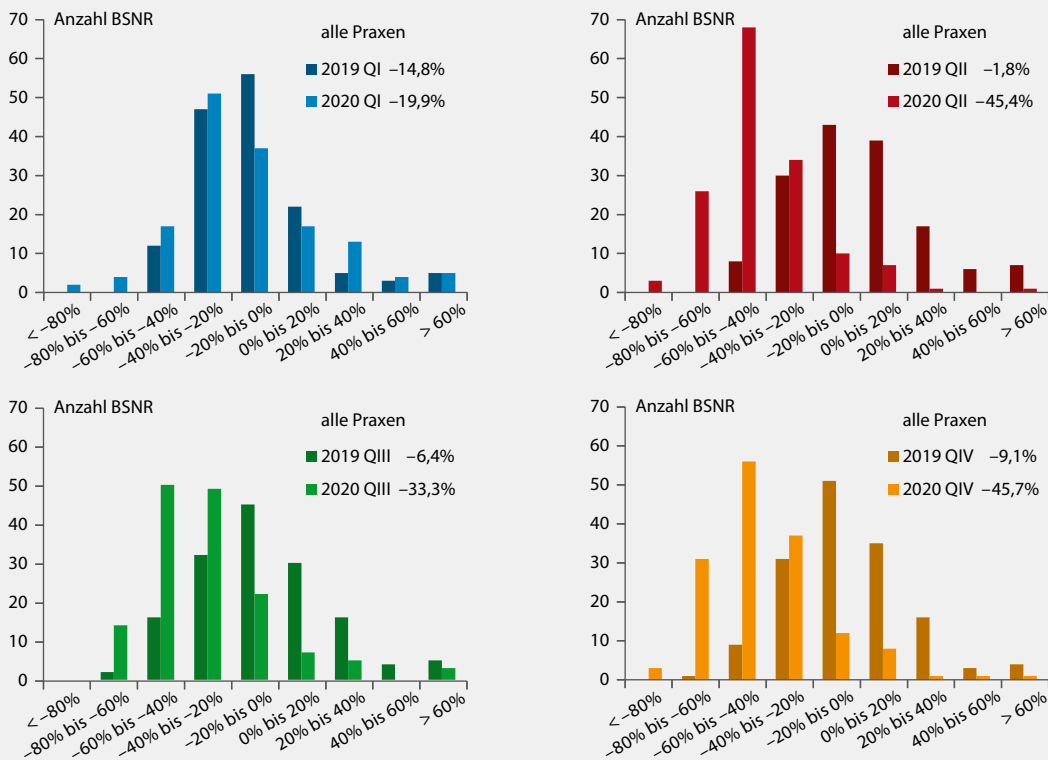


Abbildung 2
Muster des Rückgangs der Antibiotika-Verordnungen in sächsischen HNO-Praxen im Vergleich zu 2018

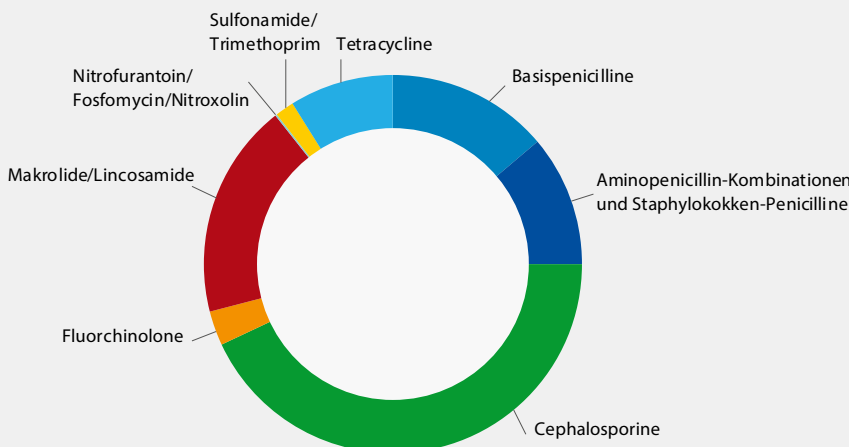
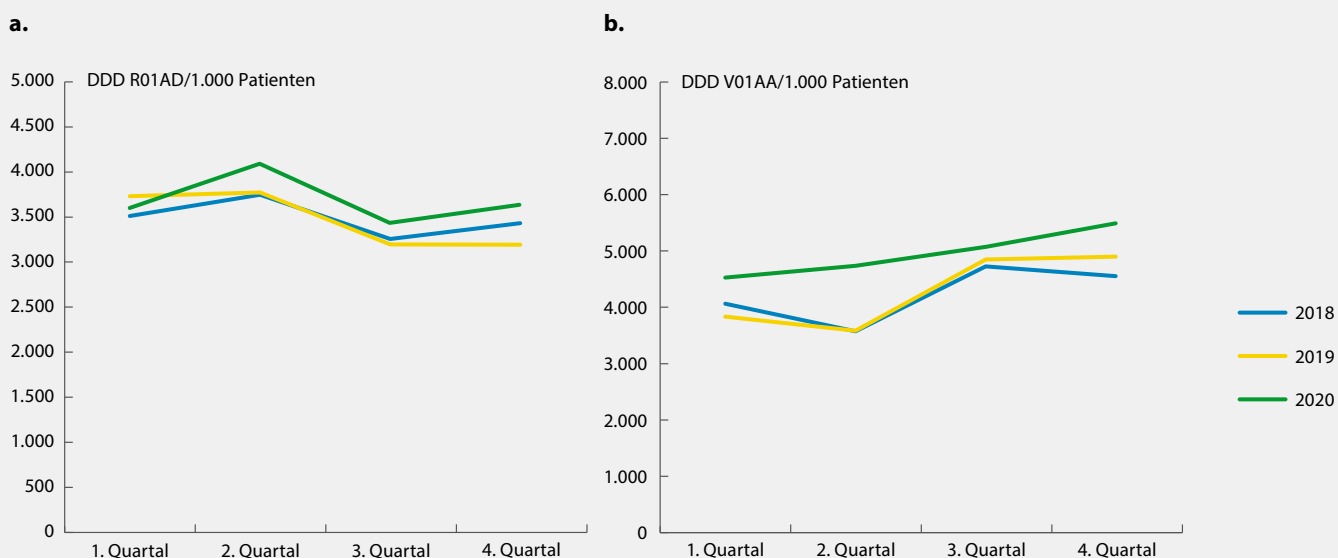


Abbildung 3
Anteil einzelner Wirkstoffgruppen an allen Antibiotika-Verordnungen der HNO-Ärzte 2020

Abbildung 4

a. Nasale Corticoid- und b. Therapieallergene-Verordnungen in sächsischen HNO-Praxen bezogen auf die Fallzahlen im Verordnungsquartal



Verordnungen bei allergischen Erkrankungen

Betrachtet man die Verordnungen bei allergischen Erkrankungen, ergibt sich ein völlig anderes Bild. Bei nasalen Corticoiden ist 2020 dasselbe saisonale Verordnungsmuster wie in den Vorjahren mit den höchsten Verordnungsmengen im Frühjahr zu beobachten (► **Abbildung 4a**). Ein Rückgang der pro Patient verordneten Tagesdosen ist nicht zu verzeichnen, vielmehr liegen die Verordnungsmengen ab dem zweiten Quartal 2020 leicht über dem Niveau der Vorjahre. Auch bei Verordnungen von Therapieallergenen war 2020 kein Rückgang zu beobachten. Die pro Patient verordneten Tagesdosen lagen in allen Quartalen höher als in den Vorjahren (► **Abbildung 4b**). Insbesondere im zweiten Quartal 2020 wurden deutlich mehr Therapieallergene verordnet. Es kam im Unterschied zu den Vorjahren nicht zu einem saisonalen Rückgang.

Fazit

Anhand der Entwicklung typischer Verordnungen im Pandemiejahr 2020 ist erkennbar, dass die Patienten aufgrund ihrer chronischen Erkrankungen, insbesondere Allergien, weiterhin beim HNO-Arzt in Behandlung waren und ihre medikamentöse Therapie erhalten haben. Hingegen gingen im Verlauf der Corona-Pandemie Antibiotika-Verordnungen zusätzlich zu den in den vergangenen Jahren bereits zu beobachtenden Rückgang extrem, teilweise auf nur noch die Hälfte, zurück. Patienten mit bakteriellen Infektionen haben offenbar deutlich seltener eine HNO-Praxis aufgesucht.

Informationen zu Ihren Antibiotika-Verordnungen im Jahr 2020 finden Sie im Antibiotika-Verordnungsreport. Haben Sie Fragen zu diesem Report, können Sie sich gern an die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen Ihrer Bezirksgeschäftsstelle wenden.

Informationen

Der Antibiotika-Verordnungsreport steht für Sie im Mitgliederportal bereit.

– Verordnungs- und Prüfwesen/Dr. Cornelia Czupalla –